

**Vereinbarung über die Änderung des Tarifvertrags
des Bayerischen Rundfunks**

Zwischen
dem
Bayerischen Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80335 München
vertreten durch den Intendanten
Herrn Ulrich Wilhelm

und

ver.di
Verband öffentlich-rechtlicher Rundfunk Bayern
Schwanthalerstraße 64
80336 München

dem
Bayerischen Journalisten-Verband e.V.
St.-Martin-Straße 64
81541 München

der Deutsche Orchestervereinigung e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

wird Folgendes vereinbart:

Änderung des Manteltarifvertrages

Ziffer 511.1 MTV erhält folgende Fassung:

Beihilfe wird für alle AN in unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen nach einer gesonder-
ten tariflichen Regelung (Tarifvereinbarung 18) gewährt.

München / Berlin, den _____

VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT

BAYERISCHER RUNDFUNK

Frank Werneke
stellv. Bundesvorsitzender

Werner Przemeczek
Verband örR Bayern

Ulrich Wilhelm
Intendant

DEUTSCHE ORCHESTERVEREINIGUNG E.V.

Gerald Mertens

BAYERISCHER JOURNALISTEN-VERBAND E.V.



Michael Busch



Julfa Müller

Tarifvereinbarung 18 über die Beihilfevorschriften beim BR

zwischen dem

Bayerischen Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80335 München

und

ver.di

Verband öffentlich-rechtlicher Rundfunk Bayern
Schwanthalerstraße 64
80336 München

und dem

Bayerischen Journalisten-Verband
St.-Martin-Straße 64
81541 München

und der

Deutsche Orchestervereinigung e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

1. Anzuwendende Vorschriften

Der BR wendet für die nach Ziffer 2 dieser Vereinbarung Beihilfeberechtigten die Beihilfevorschriften des Freistaats Bayern für Beamte (Art. 96 BayBG in Verbindung mit der Bayerischen Beihilfeverordnung in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung) in der jeweils geltenden Fassung an, soweit diese Vereinbarung nichts anderes regelt.

2. Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige

Abweichend von Art. 96 I BayBG, § 2 I BayBhV sind beim BR ausschließlich beihilfeberechtigt

- 2.1 AN in unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen,
- 2.2 Versorgungsempfänger mit Versorgungsanspruch auf der Grundlage von TVO/TVA, soweit sie bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis gestanden haben,

- 2.3 Versorgungsempfänger, für die der VTV gilt, soweit ihnen nach Ziffer 3 des Durchführungstarifvertrags zum VTV ein Anspruch auf Beihilfe zusteht,

solange sie laufendes Gehalt, Zuschuss zum Krankengeld oder Versorgungsleistungen erhalten. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn Versorgungsleistungen wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

- 2.4 Während der Elternzeit sind AN auch ohne laufende Bezüge beihilfeberechtigt, soweit sie nicht berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten sind oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V haben.

Abweichend von Art. 96 I BayBG, § 3 BayBhV erhalten beim BR Beihilfeberechtigte Beihilfe für Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG bzw. der §§ 3 oder 4 des Bundeskindergeldgesetzes bestehen würde.

3. Beamtenpezifische Bezeichnungen

Soweit in den genannten Beihilfevorschriften des Freistaats Bayern für Beamte Bezeichnungen benutzt werden, die beim BR in dieser Form nicht existieren, ist die Regelung entsprechend, unter Heranziehung der inhaltlich vergleichbaren Begriffe des BR, anzuwenden.

Materielle Abweichungen bedürfen einer ausdrücklichen Regelung.

4. Materielle Abweichungen beim BR

4.1. Beihilfeleistungen

- 4.1.1 Freiwillig gesetzlich Versicherte oder privat krankenversicherte Beschäftigte haben nach § 257 SGB V gegenüber dem BR einen Anspruch auf Beitragszuschuss.

Privat versicherte Beschäftigte, die diesen Beitragszuschuss nicht in Anspruch nehmen und deren beihilfeberechtigtes Beschäftigungsverhältnis nach dem Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung begonnen hat, erhalten Beihilfeleistungen nur im Umfang von Ziffer 4.1.2. Dies gilt nicht für privat Versicherte, die zum BR wechseln und im bisherigen Beschäftigungsverhältnis auch in der Rente beihilfeberechtigt gewesen wären. Gleiches gilt für ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

- 4.1.2 Falls der Beihilfeberechtigte Beitragszuschuss zur Krankenversicherung nach § 257 SGB V beansprucht, sind die nachgewiesenen medizinisch notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits- und Geburtsfällen und zur Gesundheitsvorsorge nur insoweit beihilfefähig, als sie über die aus der bezuschussten Versicherung zustehenden oder als zustehend geltenden Leistungen hinausgehen. Bei gesetzlich Pflichtversicherten wird die Kassenleistung aus der ge-

gesetzlichen Pflichtversicherung angerechnet.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen von Beihilfeberechtigten nach Ziffer 2.1.

- 4.1.3 Abweichend von Abschnitt VI der BayBhV sind Aufwendungen in Pflegefällen nicht beihilfefähig.

4.2. Bemessungssatz

- 4.2.1 Abweichend von Art. 96 III 2 BayBG, § 46 I 1 BayBhV vermindert sich der Bemessungssatz für Beihilfeberechtigte um 20 vom Hundert, wenn zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung ein Anspruch auf Zuschuss von Seiten der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von mindestens 41 € monatlich besteht.
Dem Bestehen eines Anspruchs steht es gleich, wenn der Beihilfeberechtigte ganz oder teilweise auf den Anspruch verzichtet hat oder eine Mitwirkungshandlung nicht ausführt, die für das Entstehen des Anspruchs gegen die gesetzliche Rentenversicherung notwendig ist.
- 4.2.2 Gleiches gilt für berücksichtigungsfähige Angehörige.
- 4.2.3 Die Minderung erfolgt nicht, falls der Verzicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Tarifvereinbarung erfolgte. Der Beihilfeberechtigte hat den Zeitpunkt des Verzichts für den Fall, dass er sich darauf beruft, nachzuweisen.
- 4.2.4 Bei alleinerziehenden Beihilfeberechtigten nach Ziffer 2.4 erhöht sich der Bemessungssatz auf 70 vom Hundert.

5. Information über Änderungen der Beihilfevorschriften, Kündigung

5.1 Der BR wird die Tarifpartner über Änderungen der Beihilfevorschriften des Freistaats Bayern für Beamte mindestens einmal pro Jahr spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres per Einschreiben (Einwurf) informieren.

5.2 Diese Tarifvereinbarung kann von jeder Vertragspartei

5.2.1 mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende

oder

5.2.2 aufgrund von Änderungen der Beihilfevorschriften des Freistaats Bayern für Beamte binnen 3 Monaten nach Zugang der Information über Änderungen der Beihilfevorschriften gemäß Ziffer 5.1. (es gilt das späteste Zugangsdatum)

gekündigt werden.

5.3 Diese Tarifvereinbarung ersetzt die bisherige Regelung für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen.

6. Folgen einer Kündigung, Schlichtung

6.1 Folgen einer Kündigung

6.1.1 Für den Fall der Kündigung der Tarifvereinbarung 18 gemäß Ziffer 5.2.1 tritt für die Beihilfeberechtigten, deren Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist begonnen hat, Nachwirkung ein bis die Tarifvereinbarung 18 durch eine andere tarifliche Regelung ersetzt ist. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Beihilfevorschriften des Freistaates Bayern für Beamte, auf die mit Ziffer 1 der Tarifvereinbarung 18 dynamisch Bezug genommen wird, mit Ablauf der Kündigungsfrist statisch in Bezug genommen werden.

Mitarbeiter/innen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist beim BR eintreten, haben keinen Beihilfeanspruch.

6.1.2 Für den Fall der Kündigung gemäß Ziffer 5.2.2. gilt Folgendes:

6.1.2.1 Für

- alle beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger/-innen,
- Beihilfeberechtigte mit 2 oder mehr Kindern, für die ein Beihilfeanspruch besteht,
- Beihilfeberechtigte mit schwerbehindertem Kind (unabhängig vom Alter des Kindes), für das ein Beihilfeanspruch besteht,
- Beihilfeberechtigte, die das in § 6 Abs. 3a SGB V genannte Alter haben,
- sonstige Härtefälle, die im Versorgungsausschuss behandelt werden

tritt zum Stichtag der Wirksamkeit der Kündigung Nachwirkung ein mit der Maßgabe, dass die Beihilfevorschriften des Freistaates Bayern für Beamte, auf die mit Ziffer 1 der Tarifvereinbarung 18 dynamisch Bezug genommen wird, bereits ab dem Zeitpunkt vor der zeitlich frühesten Änderung, die gemäß Ziffer 5.1 der Tarifvereinbarung 18 mitgeteilt worden ist, statisch in Bezug genommen werden. Einvernehmlich können die Tarifpartner statt dem Datum der zeitlich frühesten Änderung ein anderes Datum bestimmen.

6.1.2.2 Für alle Übrigen,

6.1.2.2.1 deren Arbeitsverhältnis bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung besteht, tritt die Nachwirkung gemäß Ziffer 6.1.2.1. längstens bis zur Einigung/zum Schlichterspruch über eine Neuregelung ein bzw.

6.1.2.2.2 deren Arbeitsverhältnis nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beginnt, tritt keine Nachwirkung ein. Sie haben keinen Beihilfeanspruch.

6.2 Schlichtung

Falls die Tarifvertragsparteien sich nicht binnen 12 Monaten ab Wirksamkeit der Kündigung auf eine Neuregelung einigen, ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen. Die Schlichtungskommission setzt sich aus einem unparteiischen Sachverständigen als Vorsitzenden und jeweils 3 stimmberechtigten Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zusammen. Die Tarifvertragsparteien werden sich einvernehmlich auf die Person des Vorsitzenden, der das Amt eines berufsmäßigen Richters der Arbeitsgerichtsbarkeit innehaben muss, verständigen. Falls diese Verständigung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgt, wird durch den Intendanten des BR im Beisein eines Gewerkschaftsvertreters innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen durch Losverfahren ein Vorsitzender bestimmt. Hierzu können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite je einen berufsmäßigen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit vorschlagen.

Die Kosten für den Vorsitzenden des Schlichtungsverfahrens werden jeweils zur Hälfte vom BR und von der Gewerkschaftsseite getragen. Die Schlichtungskommission hat ihre Beratungen innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung des Vorsitzenden der Schlichtungskommission abzuschließen und durch Spruch mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Vorsitzende hat gleichberechtigtes Stimmrecht. Der Spruch der Schlichtungskommission ersetzt die Einigung der Tarifvertragsparteien. Die Tarifvertragsparteien unterwerfen sich dem Spruch der Schlichtungskommission.

München / Berlin, den _____

VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT BAYERISCHER RUNDFUNK

Frank Werneke Werner Przemeczek
stellv. Bundesvorsitzender Verband örr Bayern

Ulrich Wilhelm
Intendant

DEUTSCHE ORCHESTERVEREINIGUNG E.V.

Gerald Mertens

BAYERISCHER JOURNALISTEN-VERBAND E.V.



Michael Busch



Jutta Müller